



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen  
Abt. Straßenwesen und Verkehr

Stuttgart 26.11.2020  
Name Sandra Klein  
Durchwahl 0711/231-3617  
E-Mail Sandra.Klein@vm.bwl.de  
Aktenzeichen 2-3920/114  
(Bitte bei Antwort angeben!)

 Berichtspflicht von vorzeitig erworbenen Grundstücken gem. Ziff. 3 der  
Liegenschaftsrichtlinie (LiegR)  
Einführungserlass vom 27.07.2020; AZ.: 2-3920/114

Anlagen  
Berichtsmuster  
Ermächtigung zur Genehmigung des vorzeitigen Grunderwerbs für den Bau von  
Bundesfernstraßen

Mit der Einführung der Liegenschaftsrichtlinie hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Ziff. 3.6 jährlich zum 01.02. eine Berichtspflicht für vorzeitig erworbene Grundstücke entsprechend den Vorgaben der Ziff. 3.3 verfügt.

Grundsätzlich bedarf der vorzeitige Grunderwerb der Genehmigung des Bundes. In nachfolgenden Fällen kann dies auch durch die obersten Straßenbaubehörden der Länder erfolgen:

- Wenn die Planung und Linienführung durch das BMVI bestimmt worden ist,
- bei Straßenbauvorhaben ohne vorherige Linienbestimmung, gilt entsprechendes, wenn etwaige Voruntersuchungen abgeschlossen und bezogen auf den Grunderwerb keine sich wesentlich unterscheidende Varianten der auf Landesseite abgeschlossenen Vorplanung sind,

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

- bei Bedarfsplanmaßnahmen, wenn für sie ein vordringlicher Bedarf besteht, bzw. es sich um laufende und fest disponierte Projekte handelt.

Mit der Einführung der Liegenschaftsrichtlinie wurde zwar das ARS Nr. 5/1992 aufgehoben, nicht aber der Einführungserlass des Verkehrsministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 03.07.1992; AZ.: 31-3920/10. Hierin wurden die Regierungspräsidien ermächtigt, den vorzeitigen Grunderwerb zu genehmigen. Aus Gründen der Klarheit wird darauf hingewiesen, dass die Ermächtigung nach den Vorgaben der Ziff. 3 der LiegR weiterhin besteht.

Näheres zu Form und Inhalt der Berichtspflicht ist dem beigefügten Muster zu entnehmen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten unter Verwendung des beigefügten Musters die Angaben jährlich bis zum 15.01. mitzuteilen. Gerne vorab per Email an [Sandra.Klein@vm.bwl.de](mailto:Sandra.Klein@vm.bwl.de). Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Regelungen für den Erwerb von Grundstücken für den Bau von Landesstraßen bleiben unberührt.

gez. Hipp